



gegründet 1825

Offenlegungsbericht der Stadtsparkasse Düsseldorf

Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2014

Die Stadtsparkasse Düsseldorf ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes und über diesen dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband angeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
1 Allgemeine Informationen	4
1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise	4
1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	5
1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	6
1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	7
1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	8
2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)	9
2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	9
2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	9
3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)	12
3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung	12
3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	13
3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente	15
4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	22
5 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	24
5.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	24
5.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	29
6 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	33
7 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	35
8 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	37
9 Marktrisiko (Art. 445 CRR)	37
10 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	38
11 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	39
12 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	42
13 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	43
14 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	45
14.1 Qualitative Angaben gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InstitutsVergV a.F.	45
14.2 Quantitative Angaben gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InstitutsVergV a.F.	47

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
ABS	Assed Backed Securities
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AMA	Advanced Measurement Approach
Art.	Artikel
A-SRI	Anderweitig systemrelevante Institute
AT1	Additional Tier 1 capital
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BelWertV	Beleihungswertermittlungsverordnung
bzw.	beziehungsweise
CET1	Common Equity Tier 1 capital
CRD	Capital Requirements Directive
CRR	Capital Requirements Regulation
CUSIP	Committee on Uniform Security Identification Procedures
CVA	Credit Valuation Adjustment
d.h.	das heißt
DSGV	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
EBA	European Banking Authority
ECA	Export Credit Agency
ECAI	External Credit Assessment Institution
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWB	Einzelwertberichtigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	folgende
ff	fortfolgende
G-SRI	Global systemrelevante Institute

GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e.V.
InstitutsVergV	Instituts-Vergütungsverordnung
IRB-Ansatz	Internal Ratings – Based Approach
i.S.	im Sinne
ISIN	International Securities Identification Number
i.V.m.	in Verbindung mit
k.A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
PWB	Pauschalwertberichtigung
RS	Stellungnahme zur Rechnungslegung
RSGV	Rheinischer Sparkassen- und Giroverband
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SpkG NRW	Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen
T1	Tier 1 capital
T2	Tier 2 capital
TC	Total capital
TEUR	Tausend Euro
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
z.B.	zum Beispiel

1. Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Mit dem Offenlegungsbericht gemäß Capital Requirements Regulation (CRR) per 31. Dezember 2014 legt die Stadtsparkasse Düsseldorf als übergeordnetes Unternehmen der Institutsguppe Stadtsparkasse Düsseldorf die qualitativen und quantitativen Angaben für den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis offen.

Darüber hinaus werden in Kapitel 14 Informationen zu den Vergütungssystemen (§ 7 InstitutsVergV a.F.) dargestellt.

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der CRR, die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des aufgestellten und testierten Konzernabschlusses.

Soweit in diesem Offenlegungsbericht auf den Einzelabschluss 2014 oder den Konzernabschluss 2014 sowie den Konzernlagebericht Bezug genommen wird, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Der Vorstand hat am 30. März 2015 den Einzelabschluss 2014 aufgestellt (§ 24 Abs. 2 Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW), §§ 264 Abs. 1, 340a Handelsgesetzbuch (HGB)). Dieser weist einen Jahresüberschuss von 3,3 Mio. Euro und eine Erhöhung

der Dotierung des Sonderpostens für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB um 101 Mio. Euro (davon 95 Mio. Euro als allgemeine Risikovorsorge für die besonderen Risiken des Geschäftszweigs für Kreditinstitute und 6 Mio. Euro für das Risiko einer evtl. Inanspruchnahme aus einer mittelbaren Beteiligung an der "Erste Abwicklungsanstalt") auf insgesamt 382 Mio. Euro aus. Der Abschlussprüfer hat hierzu am 9. Juni 2015 sein uneingeschränktes Testat erteilt (§ 24 Abs. 3 SpkG NRW).

Der Verwaltungsrat hat den Einzelabschluss 2014 am 26. Juni 2015 festgestellt (§ 15 Abs. 2 SpkG NRW). Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf hat als Beanstandungsbeamter daraufhin die Rechtmäßigkeit der Feststellung des Einzelabschlusses 2014 durch den Verwaltungsrat vom 26. Juni 2015 beanstandet (§ 17 SpkG NRW). Er begründet dies inhaltlich mit einer Verletzung des § 340g Abs. 1 HGB. Gemäß § 17 SpkG NRW hat sich der Verwaltungsrat daraufhin am 1. August 2015 erneut mit dem Einzelabschluss 2014 vor dem Hintergrund der Beanstandung befasst und seinen Feststellungsbeschluss bestätigt. Der Beanstandungsbeamte hat daraufhin gemäß § 17 SpkG NRW der Rechtsaufsicht der Sparkassen, die vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeübt wird, die Sache zur Entscheidung vorgelegt. Diese könnte gemäß § 40 Abs. 3 SpkG NRW den Feststellungsbeschluss vom 26. Juni 2015 und/oder den Aufstellungsbeschluss vom 30. März 2015 aufheben, sofern sie davon ausgeht, dass der Feststellungsbeschluss und/oder der Aufstellungsbeschluss das Recht verletzt. Gegen eine solche Entscheidung stünde der Verwaltungsgerichtsweg offen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung, d.h. bis zur Entscheidung der Sparkassenaufsicht ist die Wirksamkeit des Feststellungsbeschlusses gehemmt.

Daher konnte auch die Billigung des Konzernabschlusses 2014 durch den Verwaltungsrat bislang noch nicht erfolgen.

1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)




Qualitative Angaben

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431, 436 und 13 CRR sowie § 26a (1) Satz 1 KWG.

Die Offenlegung gemäß CRR erfolgt für den Konzern Stadtsparkasse Düsseldorf gruppenbezogen auf Basis des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises. Die Erstellung und Ko-

ordination erfolgt durch das Mutterunternehmen Stadtsparkasse Düsseldorf als übergeordnetes Unternehmen für den Konzern.

Im Rahmen der Offenlegung ist der bankaufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis nach Art. 13 CRR zugrunde gelegt. Es bestehen keine Abweichungen zwischen handelsrechtlicher und bankaufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis.

Mutterunternehmen im Sinne des Art. 13 CRR ist innerhalb des Konzerns der Stadtsparkasse Düsseldorf die Stadtsparkasse Düsseldorf. Der Konzern umfasst neben der Stadtsparkasse Düsseldorf die Tochtergesellschaften -Kapitalbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH, Equity Partners GmbH, -online-Service Düsseldorf GmbH, -Finanz Services Düsseldorf GmbH und Büropark Brüsseler Straße GmbH. Die Stadtsparkasse ist als eigenständiges Kreditinstitut in Düsseldorf und in der Region tätig. Zusätzlich ist der Konzern Stadtsparkasse Düsseldorf über seine Tochtergesellschaften in zwei weiteren Geschäftsfeldern (Beteiligungen und „Near Banking“) tätig.

Quantitative Angaben

Gemäß Artikel 436 Buchstabe c) CRR existieren keine Einschränkungen oder Hindernisse bei der Übertragung von Finanzmitteln oder haftendem Eigenkapital innerhalb der Institutsgruppe Stadtsparkasse Düsseldorf. Unberührt bleiben die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen zur Erhaltung des Stammkapitals.

1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Institutsgruppe Stadtsparkasse Düsseldorf macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Erläuterung zur Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen oder vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen wird im Folgenden entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

- Quantitative Offenlegungsinhalte, wie z. B. Risikopositionen, die weniger als 5 % der Gesamtposition ausmachen, sind als "sonstige Posten" ausgewiesen. Bei Positionen unter-

halb der 5 %-Grenze ist eine weitere Aufschlüsselung unter Materialitätsgesichtspunkten nicht erforderlich.

- Kundenbezogene Informationen, die Rückschlüsse auf Kunden zulassen könnten, werden nicht offengelegt. Begründung: Es werden vertragliche, datenschutzrechtlich relevante Inhalte geschützt.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Stadtsparkasse Düsseldorf:

- Art. 440 CRR (antizyklische Kapitalpuffer sind erst ab dem Jahr 2016 aufzubauen)
- Art. 441 CRR (die Stadtsparkasse Düsseldorf ist kein global systemrelevantes Institut)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden)
- Art. 451 CRR (Angaben zur Verschuldung sind im Bericht für das Jahr 2014 noch nicht offenzulegen)
- Art. 452 CRR (für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt)
- Art. 454 CRR (die Stadtsparkasse Düsseldorf verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken)
- Art. 455 CRR (die Stadtsparkasse Düsseldorf verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko)

1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR sind auf der Homepage der Stadtsparkasse Düsseldorf sowie im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Stadtsparkasse Düsseldorf jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Konzernlagebericht der Stadtsparkasse Düsseldorf. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Arti-

kel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Konzernlagebericht.

1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat anhand der in Artikel 433 Satz 3 CRR dargelegten Merkmale geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

2. Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Informationen gemäß Art. 435 (1) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Konzernlagebericht nach § 315 HGB unter Gliederungspunkt F „Chancen- und Risikobericht“ offengelegt. Der Konzernlagebericht wurde vom Vorstand aufgestellt, vom Wirtschaftsprüfer testiert, aber bisher vom Verwaltungsrat noch nicht gebilligt (vgl. Ausführungen unter Kapitel 1.1 dieses Berichts). Er ist auf der Homepage der Sparkasse sowie im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Angemessenheit der Risikomanagementverfahren wird jährlich im Rahmen von Systemchecks validiert und durch den Vorstand genehmigt.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten der Leitungsorgane

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	0	1
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	0	1

Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern der Leitungsorgane bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2014 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder der Leitungsorgane (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrates sind in den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW), in der Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. den Verwaltungsrat bzw. den Hauptausschuss des Verwaltungsrates der Stadtsparkasse Düsseldorf enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands für fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat Vorstandsmitglieder bzw. den Vorsitzenden abberufen (§ 15 (2) Buchstabe a) SpkG NRW).

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie die grundlegenden Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen beachtet (§19 (3) SpkG NRW).

Der Hauptausschuss des Verwaltungsrates und ggf. ein externes Beratungsunternehmen unterstützen den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrungen vorhanden sind.

Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Weitere Anforderungen sind in einer Stellenbeschreibung geregelt. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Stadtsparkasse Düsseldorf werden durch den Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Vertreter des Trägers gewählt (§12 (1) SpkG NRW). Die Wahl der Vertreter der Dienstkräfte erfolgt aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Stadtsparkasse Düsseldorf, der mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten muss (§12 (2) SpkG NRW). Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Qua-

lizierungsprogramme und Schulungen an der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Stadtsparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Düsseldorf vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Ein separater Risikoausschuss wurde am 17.12.2008 gebildet. Im Jahr 2014 fanden vier Sitzungen statt.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Konzernlagebericht nach § 315 HGB unter Gliederungspunkt F „Chancen- und Risikobericht“ offengelegt.

3. Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i.V.m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2014		Überleitung		Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2014		
Passivposition		Bilanzwert		Hartes Kern- kapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungs- kapital
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
8.	Nachrangige Verbindlichkeiten	183.753,2	-54.090,2 ¹	-	-	129.663,0
10.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	441.015,7	-163.798,7 ²	277.217,0	-	-
11.	Eigenkapital					
	c) Gewinnrücklagen	-	-	-	-	-
	ca) Sicherheitsrücklage	736.354,7	-18.564,6 ³	717.790,1	-	-
	d) Konzernbilanzgewinn	3.451,7	-3.451,7 ⁴	-	-	-
Sonstige Überleitungskorrekturen						
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62 (c) CRR)				-	-	-
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) b) CRR)				-755,7	-	-
Übergangsvorschriften (Art. 476 bis 478, 481 CRR)				-	-	14.905,7
				994.251,4	-	144.568,7

Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung

¹ Abzug aus der Amortisierung nachrangiger Verbindlichkeiten (Artikel 476 bis 478, 481 CRR) und anteiliger Zinsen

² Die Zuführung aus dem Konzernabschluss 2014 (116,1 Mio. €) wird erst nach Billigung des Konzernabschlusses den Eigenmitteln zugerechnet (Artikel 26 (1) Buchst. f) CRR. Darüber hinaus werden noch die zweckgebundenen § 340g HGB Reserven (47,7 Mio. €) aufgrund von Beteiligungsrisiken, im Wesentlichen mittelbare EAA-Ausgleichsverpflichtungen, abgezogen.

³ Konsolidierung der Gewinnrücklagen und Buchwerte

⁴ Der Konzernbilanzgewinn wird erst nach Billigung des Konzernabschlusses der Sicherheitsrücklage zugeführt und kann erst danach aufsichtlich den Eigenmitteln zugerechnet werden (d. h. zum Meldestichtag 31.12.2014 ist er noch nicht eingerechnet).

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des testierten Konzernabschlusses 2014 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2014.

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i.V.m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat folgende Ergänzungskapitalinstrumente begeben:

- Sparkassen-Kapitalbriefe
- Inhaber-Schuldverschreibungen
- Schuldscheine

Die Hauptmerkmale sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die Vertragsbedingungen für die wesentlichen Kapitalinstrumente sind in Anlage 1 offengelegt. Die dargestellten, im gleichen Jahr emittierten Kapitalinstrumente basieren auf identischen Emissionsbedingungen. Abweichungen bestehen nur bei den Hauptmerkmalen „Nennwert des Instruments“, „ursprüngliches Ausgabedatum“, „ursprüngliches Fälligkeitsdatum“ und „Nominalcoupon“. Die Offenlegung der Emissionsbedingungen für im gleichen Jahr emittierte Kapitalinstrumente erfolgt zusammengefasst in einer Angabe.

Für Kapitalinstrumente, die einen Anteil kleiner als 5% an der Gesamtposition der auf Eigenmittel anrechenbaren Beträge und eine Laufzeit von weniger als einem Jahr aufweisen, wird aus Wesentlichkeitsgründen auf eine Offenlegung der Vertragsbedingungen verzichtet.

Hauptmerkmale des Kapitalinstruments	Sparkassen-Kapitalbrief 2004-2015	Sparkassen-Kapitalbrief 2005-2015	Sparkassen-Kapitalbrief 2006-2016	Sparkassen-Kapitalbrief 2009-2019	Sparkassen-Kapitalbrief 2010-2020	Sparkassen-Kapitalbrief 2013-2023	Sparkassen-Kapitalbrief 2013-2024	Sparkassen-Kapitalbrief 2013-2026	Sparkassen-Kapitalbrief 2013-2027	Sparkassen-Kapitalbrief 2013-2028	Sparkassen-Kapitalbrief 2014-2024	Inhaber-Schuldverschreibung 2005-2015	Schuldschein 2003-2015	Schuldschein 2004-2015	Schuldschein 2005-2015	Schuldschein 2008-2015
1 Emittent	Stadtparkasse Düsseldorf	Stadtparkasse Düsseldorf	Stadtparkasse Düsseldorf	Stadtparkasse Düsseldorf	Stadtparkasse Düsseldorf	Stadtparkasse Düsseldorf	Stadtparkasse Düsseldorf	Stadtparkasse Düsseldorf	Stadtparkasse Düsseldorf	Stadtparkasse Düsseldorf	Stadtparkasse Düsseldorf	Stadtparkasse Düsseldorf	Stadtparkasse Düsseldorf	Stadtparkasse Düsseldorf	Stadtparkasse Düsseldorf	Stadtparkasse Düsseldorf
2 Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	A0JCAW	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
3 Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland	Bundesrepublik Deutschland	Bundesrepublik Deutschland	Bundesrepublik Deutschland	Bundesrepublik Deutschland	Bundesrepublik Deutschland	Bundesrepublik Deutschland	Bundesrepublik Deutschland	Bundesrepublik Deutschland	Bundesrepublik Deutschland	Bundesrepublik Deutschland	Bundesrepublik Deutschland	Bundesrepublik Deutschland	Bundesrepublik Deutschland	Bundesrepublik Deutschland	Bundesrepublik Deutschland
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>																
4 CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	nicht anrechenbar	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5 CRR-Regelungen nach Übergangszeit	nicht anrechenbar	nicht anrechenbar	nicht anrechenbar	nicht anrechenbar	nicht anrechenbar	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	nicht anrechenbar	nicht anrechenbar	nicht anrechenbar	nicht anrechenbar
6 Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo-und Konzernebene	Solo-und Konzernebene	Solo-und Konzernebene	Solo-und Konzernebene	Solo-und Konzernebene	Solo-und Konzernebene	Solo-und Konzernebene	Solo-und Konzernebene	Solo-und Konzernebene	Solo-und Konzernebene	Solo-und Konzernebene	Solo-und Konzernebene	Solo-und Konzernebene	Solo-und Konzernebene	Solo-und Konzernebene	Solo-und Konzernebene
7 Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassen-Kapitalbrief	Sparkassen-Kapitalbrief	Sparkassen-Kapitalbrief	Sparkassen-Kapitalbrief	Sparkassen-Kapitalbrief	Sparkassen-Kapitalbrief	Sparkassen-Kapitalbrief	Sparkassen-Kapitalbrief	Sparkassen-Kapitalbrief	Sparkassen-Kapitalbrief	Sparkassen-Kapitalbrief	Sparkassen-Kapitalbrief	Inhaberschuldverschreibung	Schuldschein	Schuldschein	Schuldschein
8 Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldedatum)	0,7	0,2	0,1	9,3	-	11,0	1,8	14,0	20,0	53,3	29,7	0,3	1,0	2,7	0,2	-
9 Nennwert des Instruments	5,0	1,5	0,5	9,5	0,5	11,0	1,8	14,0	20,0	53,3	29,7	1,4	10,0	20,0	2,8	0,5
9a Ausgabepreis	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100% bzw. 108,3414% bzw. 110,88%
9b Tilgungspreis	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
10 Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum	Passivum	Passivum	Passivum	Passivum	Passivum	Passivum	Passivum	Passivum	Passivum	Passivum	Passivum	Passivum	Passivum	Passivum
11 Ursprüngliches Ausgabedatum	02.09.2004	Mai und Sep 2005	15.05.2006	Sep bis Okt 2009	13.01.2010	Jun und Okt 2013	23.10.2013	Jun und Okt 2013	20.06.2013	Jun bis Okt 2013	Okt bis Dez 2014	11.12.2005	30.06.2003	03.09.2004	Jan bis Jun 2005	21.04.2008
12 Unbefristet oder mit Verfallstermin	mit Verfallstermin	mit Verfallstermin	mit Verfallstermin	mit Verfallstermin	mit Verfallstermin	mit Verfallstermin	mit Verfallstermin	mit Verfallstermin	mit Verfallstermin	mit Verfallstermin	mit Verfallstermin	mit Verfallstermin	mit Verfallstermin	mit Verfallstermin	mit Verfallstermin	mit Verfallstermin
13 Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	02.09.2015	Mai und Sep 2015	15.05.2016	Sep bis Okt 2019	13.01.2020	Jun und Okt 2023	23.10.2024	Jun und Okt 2026	20.06.2027	Jun bis Okt 2028	Okt bis Dez 2024	11.12.2015	30.06.2015	03.09.2015	Jan bis Jun 2015	21.04.2015
14 Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	Ja	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
15 Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
16 Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
<i>Coupons / Dividenden</i>																
17 Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Feste Couponzahlung	Feste Couponzahlung	Feste Couponzahlung	Feste Couponzahlung	Feste Couponzahlung	Feste Couponzahlung	Feste Couponzahlung	Feste Couponzahlung	Feste Couponzahlung	Feste Couponzahlung	Feste Couponzahlung	Feste Couponzahlung	Feste Couponzahlung	Feste Couponzahlung	Feste Couponzahlung	Feste Couponzahlung
18 Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,600%	3,610% bzw. 3,350%	4,250%	4,050% bis 4,200%	4,220%	3,620% bzw. 3,890%	4,115%	4,020% bzw. 4,260%	4,205%	4,230% bis 4,540%	2,100%	3,500%	4,520%	4,650%	3,700% bis 5,000%	4,420%
19 Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
20a Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21 Bestehen einer Kostensteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
25 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
26 Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
27 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
29 Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
30 Herabschreibungsmerkmale	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
31 Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
32 Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
33 Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
34 Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
35 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
36 Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
37 Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

Tabelle: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

31.12.2014 TEUR		(A) BETRAG AM TAG DER OFFEN- LEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VER- ORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VOR- GESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,0	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	717.790,1	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	0,0	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	277.217,0	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0,0	486 (2)	0,0
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0,0	483 (2)	0,0
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0,0	84, 479, 480	0,0
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0,0	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	995.007,1		0,0
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0,0	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-151,2	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-604,5
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (c), 38, 472 (5)	0,0

11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0,0	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0,0	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	0,0
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0,0	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0,0	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (e), 41, 472 (7)	0,0
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (f), 42, 472 (8)	0,0
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (g), 44, 472 (9)	0,0
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	0,0
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	0,0
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0,0	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	0,0	48 (1)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0,0	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	

24	In der EU: leeres Feld	0,0		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0,0	36 (1) (C), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (I)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	0,0		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	0,0		
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,0	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-604,5	36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-755,7		-604,5
29	Hartes Kernkapital (CET1)	994.251,4		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,0	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0,0		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0,0		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	0,0	486 (3)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0,0	483 (3)	0,0
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,0	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,0	486 (3)	0,0
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0,0		0,0

Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0,0	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	0,0
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,0	56 (b), 58, 475 (3)	0,0
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,0	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	0,0
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,0	56 (d), 59, 79, 475 (4)	0,0
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-604,5		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-604,5	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,0	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,0	467, 468, 481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,0	56 (e)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0,0		0,0
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0,0		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	994.251,4		

Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	129.663,0	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	14.905,7	486 (4)	14.905,7
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0,0	483 (4)	0,0
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,0	87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,0	486 (4)	0,0
50	Kreditrisikooanpassungen	0,0	62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	144.568,7		14.905,7
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0,0	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	0,0
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,0	66 (b), 68, 477 (3)	0,0
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,0	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	0,0
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	0,0		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	0,0		0,0
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,0		0,0
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0,0		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,0	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	

56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,0	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,0	467, 468, 481	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0,0		0,0
58	Ergänzungskapital (T2)	144.568,7		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	1.138.820,1		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0,0		
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	7.146.894,6		
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,9	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,9	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,9	92 (2) (c)	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	0,0	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	0,0		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,0		
67	davon: Systemrisikopuffer	0,0		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,0	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	9,4	CRD 128	
69	(in EU-Verordnung nicht relevant)			
70	(in EU-Verordnung nicht relevant)			
71	(in EU-Verordnung nicht relevant)			

Eigenkapitalquoten und -puffer				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	84.539,6	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4)	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	1.032,6	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	0,0	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0,0	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	79.434,4	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0,0	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	0,0	62	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,0	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,0	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,0	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,0	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	56.403,6	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,0	484 (5), 486 (4) und (5)	

Tabelle: Art und Beträge der Eigenmittelelemente

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

4. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Konzernlagebericht nach § 315 HGB unter dem Punkt B. „Wirtschaftsbericht“ wieder. Der Konzernlagebericht wurde vom Vorstand aufgestellt und auf der Homepage der Sparkasse sowie im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Art. 438 (1) Buchstabe b) CRR besitzt für die Stadtsparkasse Düsseldorf keine Relevanz.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

	31.12.2014 (Tsd. Euro)
Kreditrisiko	
Standardansatz	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	176.180,1
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1.561.722,0
Öffentliche Stellen	145.259,1
Multilaterale Entwicklungsbanken	9.976,1
Internationale Organisationen	10.008,4
Institute	1.360.587,2
Unternehmen	2.658.871,3
Mengengeschäft	1.742.990,2
Durch Immobilien besicherte Positionen	2.877.136,7
Ausgefallene Positionen	146.016,8
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	291.645,3
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	430.807,7
Verbriefungspositionen	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0
Investmentfonds (OGA-Fonds)	384.638,7
Beteiligungspositionen	184.320,3
Sonstige Posten	172.609,5
Marktrisiko des Handelsbuchs	
Standardansatz	0,0
Interner Modellansatz	0,0

Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	76.254,6
Abwicklungsrisiko	
Abwicklungs- / Lieferisiko	0,0
Warenpositionsrisiko	
Laufzeitbandverfahren	0,0
Vereinfachtes Verfahren	0,0
Erweitertes Laufzeitbandverfahren	0,0
Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz	679.224,1
Standardansatz	0,0
Fortgeschrittener Messansatz (AMA)	0,0
Credit Valuation Adjustment - Risiko (CVA-Risiko)	
Standardmethode	36.664,1
Fortgeschrittene Methode	0,0

Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

5. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

5.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen in Höhe von 12.078,4 Mio. Euro setzt sich aus sämtlichen bilanziellen Geschäften mit einem Adressenausfallrisiko mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen sowie den außerbilanziellen nicht derivativen Positionen wie unwiderruflichen Kreditzusagen und derivativen Positionen zusammen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

31.12.2014 Mio. EUR	Jahresdurchschnitts- betrag der Risikopositionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	161,8
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1.581,7
Öffentliche Stellen	145,1
Multilaterale Entwicklungsbanken	10,0
Internationale Organisationen	5,0
Institute	1.112,1
Unternehmen	2.871,3
Mengengeschäft	1.983,1
Durch Immobilien besicherte Positionen	2.511,5
Ausgefallene Positionen	165,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	308,6
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	481,9
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0
Investmentfonds (OGA-Fonds)	385,3
Beteiligungen	197,0
Sonstige Posten	159,0
Gesamt	12.078,4

Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Zuordnung der Risikopositionen zu den geografischen Gebieten (Art. 442 Buchstabe d) CRR) erfolgt anhand des Landes, dem die wirtschaftlichen Risiken der an den Kreditnehmer gewährten Kredite zuzuordnen sind. Die geografische Verteilung des Portfolios spiegelt die mit der regionalen Ausrichtung der Stadtsparkasse Düsseldorf einhergehende Konzentration auf den Heimatmarkt wider.

31.12.2014 Mio. EUR	Deutschland	EWR	Sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	91,0	85,2	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1.572,9	0,0	0,0
Öffentliche Stellen	160,3	0,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	10,0	0,0
Internationale Organisationen	0,0	10,0	0,0
Institute	1.029,8	125,2	58,4
Unternehmen	3.037,0	117,7	47,1
Mengengeschäft	2.829,2	7,0	20,2
Durch Immobilien besicherte Positionen	2.942,7	25,7	9,4
Ausgefallene Positionen	143,4	7,9	0,1
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	12,9	26,4	32,2
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	321,2	109,6	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0
Investmentfonds (OGA-Fonds)	354,4	30,3	0,0
Beteiligungen	46,5	0,0	0,0
Sonstige Posten	0,4	0,0	0,0
Gesamt	12.541,7	555,0	167,4

Tabelle: Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Stadtsparkasse Düsseldorf ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

31.12.2014 Mio. EUR	Banken	Offene Investment- vermögen inkl. Geldmarktfonds	Öffentliche Haushalte	Organisationen ohne Erwerbszweck	Privatpersonen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	41,3	0,0	134,9	0,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0	0,0	1.558,7	14,2	0,0
Öffentliche Stellen	118,0	0,0	6,7	2,5	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute	1.213,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Unternehmen	2,5	18,5	0,0	75,3	219,3
Mengengeschäft	0,0	0,3	0,0	9,0	1.825,8
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	14,6	0,0	16,3	1.631,7
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	430,8	0,0	0,0	0,0	0,0
Investmentfonds (OGA-Fonds)	0,0	364,4	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	29,6
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Beteiligungen	24,6	1,3	18,8	0,0	0,0
Sonstige Posten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	1.840,3	399,1	1.719,1	117,3	3.706,4

Tabelle: Risikopositionen nach Hauptbranchen

31.12.2014 Mio. EUR	Unternehmen und wirtschaftlich selbstständige Personen	davon Land- und Forstwirt- schaft, Fischerei und Aquakultur	davon Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	davon Verarbeitendes Gewerbe	davon Baugewerbe	davon Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	davon Verkehr und Lagerei, Nachrichten- übermittlung	davon Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen	davon Grundstücks- und Wohnungswesen	davon Sonstiges Dienstleistungs- gewerbe	davon Sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Öffentliche Stellen	33,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	31,9	0,0	1,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	0,0	0,0
Institute	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3
Unternehmen	2.886,2	4,9	103,1	267,9	175,9	284,8	186,1	527,3	816,1	518,8	1,3
davon: KMU	2.371,8	4,9	74,5	182,3	171,5	146,5	90,0	479,6	779,8	441,4	1,3
Mengengeschäft	1.021,3	9,0	6,9	84,6	107,8	163,3	32,3	57,4	149,1	402,7	8,2
davon: KMU	1.009,9	9,0	6,9	82,8	107,3	163,1	30,1	57,4	142,6	402,7	8,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	1.315,2	5,4	1,8	54,3	122,3	108,6	29,1	100,5	533,9	356,1	3,2
davon: KMU	1.303,5	5,4	1,8	52,1	121,6	100,2	29,1	100,5	533,9	355,7	3,2
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Investmentfonds (OGA-Fonds)	20,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,3	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen	121,8	0,2	3,4	9,7	18,8	15,3	16,7	2,1	21,8	33,8	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	71,5	0,0	0,0	3,5	0,0	4,0	0,0	2,7	0,0	61,3	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Beteiligungen	1,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,8	0,0	0,0	0,0
Sonstige Posten	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	5.481,9	19,5	115,2	420,0	424,8	576,4	264,4	754,0	1.520,9	1.373,7	13,0

Tabelle: Risikopositionen nach Hauptbranchen

Aufschlüsselung der Risikoposition nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

31.12.2014 Mio. EUR	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Zentralstaaten oder Zentralbanken	41,3	114,7	20,2
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	150,2	981,5	441,2
Öffentliche Stellen	10,3	38,1	111,9
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	10,0
Internationale Organisationen	0,0	10,0	0,0
Institute	818,8	263,8	130,8
Unternehmen	962,5	541,1	1.744,7
Mengengeschäft	1.230,9	250,9	1.374,6
Durch Immobilien besicherte Positionen	139,2	119,6	2.719,0
Ausgefallene Positionen	38,1	14,0	99,3
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	4,7	62,3	4,5
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	172,0	241,2	17,6
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0
Investmentfonds (OGA-Fonds)	384,7	0,0	0,0
Sonstige Posten	0,4	0,0	0,0
Gesamt	3.953,1	2.637,2	6.673,8

Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten

5.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

Eine Forderung gilt als „überfällig“, wenn Verbindlichkeiten eines Schuldners mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind. Dieser Verzug wird bei der Stadtsparkasse Düsseldorf nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen oder Teilabschreibungen getroffen wurden bzw. die sich in Abwicklung befinden.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Stadtsparkasse Düsseldorf verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Konzernabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen) abzusichern.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir gem. Art. 434 Abs. 2 CRR auf die Ausführungen im Konzernanhang unter Punkt 1. „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ zum Konzernabschluss vom 31. Dezember 2014.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Stadtsparkasse Düsseldorf Pauschalwertberichtigungen. Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Stadtsparkasse geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Die Nettoauflösung bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft beträgt gemäß testiertem Konzernabschluss 2014 im Berichtszeitraum 8,9 Mio. Euro und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Die in die GuV übernommenen Direktabschreibungen liegen bei 1,7 Mio. Euro, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen belaufen sich auf 5,1 Mio. Euro.

31.12.2014 Mio. EUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB ¹	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen abzgl. Eingänge auf abgeschriebene Forderungen ²	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken	0,0	0,0		0,0	0,0		0,0
Öffentliche Haushalte	0,0	0,0		0,0	0,0		0,0
Privatpersonen	26,9	18,4		0,0	5,1		0,2
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen	112,4	72,3		3,8	27,4		0,5
davon Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	1,1	0,9		0,0	0,0		0,0
davon Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1,5	1,3		0,1	1,4		0,0
davon Verarbeitendes Gewerbe	15,5	11,6		0,1	1,9		0,0
davon Baugewerbe	14,8	9,7		2,9	0,6		0,0
davon Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	21,2	16,0		0,1	5,2		0,3
davon Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	4,3	2,0		0,0	0,4		0,0
davon Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,3	0,7		0,0	0,3		0,0
davon Grundstücks- und Wohnungswesen	14,9	6,0		0,0	2,6		0,1
davon Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	37,8	24,1		0,6	15,0		0,1
Organisation ohne Erwerbszweck	0,0	0,0		0,0	0,0		0,0
Sonstige	6,5	2,9		0,0	0,0		0,0
Gesamt	145,8	93,6	28,9	3,8	32,5	-3,4	0,7

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

¹PWB werden für Forderungen an Kunden gebildet. Es erfolgt keine Aufteilung nach Branchen.

²Aus Gründen der Wesentlichkeit wird lediglich der Gesamtbetrag berichtet.

31.12.2014 Mio. EUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB ¹	Bestand Rückstellungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Deutschland	143,6	92,5		3,8	0,7
EWB	2,2	1,1		0,0	0,0
Sonstige	0,0	0,0		0,0	0,0
Gesamt	145,8	93,6	28,9	3,8	0,7

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten

¹ PWB werden als Gesamtbetrag ausgewiesen. Eine Zuordnung zu geografischen Gebieten erfolgt nicht.

Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2014 Mio. EUR	Anfangs- bestand	Zuführung	Auflösung	Inan- spruch- nahme	Wechsel- kurs- bedingte und sons- tige Ver- änderung	End- bestand
Einzelwertberichtigungen (EWB)	122,1	18,9	21,5	25,9	0,0	93,6
Rückstellungen	4,5	0,4	1,2	0,1	0,2	3,8
Pauschalwertberichtigungen (PWB)	31,6	0,0	2,7	0,0	0,0	28,9
Summe spezifische Kreditrisikoanpassungen	158,2	19,3	25,4	26,0	0,2	126,3
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (als Ergänzungskapital angerechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB)	0,0					0,0

Tabelle: Entwicklung der Risikovorsorge

6. Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Stadtsparkasse Düsseldorf die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden. Exportversicherungsagenturen (ECA) wurden nicht benannt.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Moody's / Standard & Poor's
Multilaterale Entwicklungsbanken	Moody's
Internationale Organisationen	Moody's
Institute	Moody's / Standard & Poor's
Unternehmen	Moody's / Standard & Poor's
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	Moody's / Standard & Poor's
Verbriefungspositionen	Moody's
Investmentfonds (OGA-Fonds)	Moody's / Standard & Poor's
Sonstige Posten	Moody's / Standard & Poor's

Tabelle: Benannte Ratingagenturen je Risikopositionsklasse

Gegenüber der Vorperiode wurden keine Veränderungen hinsichtlich der normierten Ratingagenturen vorgenommen.

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach im KSA angerechneten Sicherheiten. Da die Stadtsparkasse Düsseldorf keine Kreditrisikominderungstechniken im Sinne der CRR nutzt (siehe auch Kapitel 8 dieses Berichts), sind die Positionswerte vor und nach Kreditrisikominderung identisch.

31.12.2014	Positionswerte vor Kreditrisikominderung	Positionswerte nach Kreditrisikominderung
Risikogewicht in %	Mio. EUR	Mio. EUR
0	2.521,2	2.521,2
10	429,2	429,2
20	435,1	435,1
35	2.452,7	2.452,7
50	599,2	599,2
70	25,0	25,0
75	1.743,2	1.743,2
100	3.434,9	3.434,9
150	120,1	120,1
250	0,0	0,0
370	20,3	20,3
1250	0,0	0,0
Kapitalabzug	0,0	0,0

Tabelle: Risikopositionswerte vor und nach Kreditrisikominderung

7. Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die von der Stadtparkasse Düsseldorf gehaltenen Beteiligungen werden in strategische und renditeorientierte Beteiligungen eingeteilt. Das strategische Beteiligungsportfolio wird einerseits in Pflichtbeteiligungen und andererseits in geschäfts- / verbundpolitische Beteiligungen unterteilt. Eine Zuordnung der einzelnen Beteiligungen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

31.12.2014 Mio. EUR	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert
Strategische Beteiligungen			
Pflichtbeteiligungen	153,5	153,5	0,0
davon börsengehandelte Positionen	0,0	0,0	0,0
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	0,0	0,0	
davon andere Beteiligungspositionen	153,5	153,5	
Geschäfts- / verbundpolitische Beteiligungen	24,3	25,5	0,4
davon börsengehandelte Positionen	0,0	0,4	0,4
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	0,0	0,0	
davon andere Beteiligungspositionen	24,3	25,1	
Renditebeteiligungen	223,8	318,5	0,0
davon börsengehandelte Positionen	0,0	0,0	0,0
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	214,9	309,6	
davon andere Beteiligungspositionen	8,9	8,9	
Gesamt	401,6	497,5	0,4

Tabelle: Wertansätze für Beteiligungspositionen

Unter die strategischen Beteiligungen fällt zum einen die Pflichtbeteiligung am Rheinischen Sparkassen- und Giroverband (RSGV), Düsseldorf, gemäß Sparkassengesetz NRW. Aus dieser Pflichtmitgliedschaft stehen der Stadtparkasse Düsseldorf eine Vielzahl von Vorteilen, wie z. B. die Nutzung von Markenrechten, deren Wert nicht genau quantifizierbar ist, zu. Zum anderen ist die Stadtparkasse Düsseldorf aufgrund langfristiger Überlegungen weitere strategische Beteiligungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken und eine Zusammenarbeit mit weiteren Instituten in der Region zu ermöglichen (sog. geschäfts- / verbundpolitische Beteiligungen). Die geschäfts- / verbundpolitischen Beteiligungen dienen vor allem der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber so-

wie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung steht nicht im Vordergrund.

Die renditeorientierten Beteiligungen werden ausschließlich über eine Holdinggesellschaft im Konzernverbund sowie deren Tochtergesellschaften gehalten. Sie entfallen u. a. auf Beteiligungen an Private Equity-Sondervermögen.

Die Bewertung des Beteiligungsportfolios erfolgt nach rechnungslegungsspezifischen Kriterien gemäß HGB. Dabei erfolgt die Bewertung grundsätzlich zu Anschaffungskosten. Liegt ein voraussichtlich dauerhaft niedrigerer beizulegender Wert vor, werden Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB vorgenommen. Im Falle der dauerhaften Werterholung erfolgt eine Zuschreibung gemäß § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB, wobei die fortgeführten Anschaffungskosten gemäß § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB die Obergrenze für die Bewertung darstellen.

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Beteiligungspositionen basieren auf der Zuordnung zur Risikopositionsklasse „Beteiligungen“ gemäß CRR. Bei den Wertansätzen werden der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert, der beizulegende Zeitwert sowie - sofern an einer Börse notiert - ein vorhandener Börsenwert ausgewiesen. Der beizulegende Zeitwert bei börsennotierten Beteiligungen ergibt sich aus dem Schlusskurs am Berichtsstichtag und entspricht unter Berücksichtigung des Anschaffungskostenprinzips dem Buchwert.

Darüber hinaus verweisen wir gem. Art. 434 Abs. 2 CRR auf unsere Ausführungen im Abschnitt 1 des Konzernanhanges zum 31.12.2014 zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen:

31.12.2014 Mio. EUR	Realisierter Gewinn / Verlust aus Verkauf / Liquidation	Latente Neubewertungsgewinne / -verluste	
		Gesamt	Davon im harten Kernkapital berücksichtigt
Gesamt	29,3	95,9	0

Tabelle: Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen

Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen bleiben in den Eigenmitteln unberücksichtigt.

8. Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Die Stadtsparkasse Düsseldorf verwendet keine Kreditrisikominderungstechniken im Sinne der CRR.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf nutzt zur Absicherung von privaten und gewerblichen Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen der Artikel 125 und 126 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Vorgaben der Beleihungsgrundsätze der Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV) zu Grunde gelegt.

9. Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Stadtsparkasse Düsseldorf die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken ergeben sich folgende Eigenmittelanforderungen:

31.12.2014 Mio. EUR	Eigenmittelanforderung
Fremdwährungsrisiko	30,1
Marktrisiko gemäß Standardansatz	30,1

Tabelle: Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken

Für die Risikoarten Handelsbuch, Abwicklung, Waren und Optionen bestand zum Stichtag keine Unterlegungspflicht mit Eigenmitteln.

10. Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinssensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen.

Dabei kommen sowohl vermögensorientierte Methoden (Auswirkungen auf den Gesamtbankcashflow / Zinsbuchbarwert) als auch GuV-orientierte Methoden (Auswirkungen auf den Zinsüberschuss) zum Einsatz.

Die Berechnung des wertorientierten Zinsänderungsrisikos erfolgt auf monatlicher Basis über einen Value at Risk mittels historischer Simulation. Das wertorientierte Zinsänderungsrisiko wird mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % gemessen. Der Risikohorizont beträgt 12 Monate. Die Risikoberechnung erfolgt, indem der 1-Monats-VaR (Überlappungsfreie Zeiträume) auf Basis einer 10-jährigen Historie mit der Wurzel (Haltedauer) multipliziert wird, um Autokorrelationseffekte zu vermeiden.

In der periodischen Sicht wird das Zinsänderungsrisiko als negative Abweichung des Zinsüberschusses von einem zuvor erwarteten Wert (konstante Bilanzstruktur / Zinskurve) verstanden. Das periodische Risiko wird monatlich durch Berechnung von Zinsszenarien ermittelt.

Für die Bestände mit unbestimmter Fristigkeit werden geeignete Annahmen (Modell der gleitenden Durchschnitte) getroffen.

Effekte aus vorzeitigen Kreditrückzahlungen werden berücksichtigt. Für Annahmen über das Kündigungsverhalten von Anlegern im Produkt Zuwachssparen hat die Stadtsparkasse Düsseldorf Verfahren unter Berücksichtigung von statistischem und optionalem Ausübeverhalten im Einsatz.

Weiterhin werden auf monatlicher Basis weitere Extrem-Szenarien gerechnet, die Zinssensitivitätsanalysen und Stresstests umfassen.

Gemäß § 25 Absatz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nr. 4 Finanzinformationsverordnung sind Finanzinstitute verpflichtet, der Bankenaufsicht regelmäßig im Rahmen der Finanzinformationen die Barwertänderungen im Anlagebuch infolge ei-

nes standardisierten Zinsschocks mitzuteilen. Die aufsichtsrechtlich anzuwendende Zinsänderung beträgt +200 Basispunkte bzw. -200 Basispunkte. Beträgt die ermittelte Barwertänderung mehr als 20 Prozent der regulatorischen Eigenmittel, handelt es sich um ein Institut mit potenziell erhöhtem Zinsänderungsrisiko. Bei der Stadtsparkasse Düsseldorf blieben die regelmäßig ermittelten Wertänderungen stets unter der Schwelle von 20 Prozent.

Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

31.12.2014	berechnete Ertrags- / Barwertänderung	
	Zinsschock + 200 Basispunkte	Zinsschock - 200 Basispunkte
Euro (Mio.)	-157,9	45,5

Tabelle: Zinsänderungsrisiko

11. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Stadtsparkasse Düsseldorf schließt derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken und Währungsrisiken sowie im Kundengeschäft ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures), bei der Limitierung der Risikohöhe, bei der Berechnung der Risikovorsorge und der internen Kapitalallokation berücksichtigt.

Für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses eine Obergrenze für die Anrechnung der Adressenausfallrisiken. Die Limithöhe ist abhängig von der Bonität, der Art der Gegenpartei und deren Sitzland und wird im Rahmen eines Kreditbeschlusses festgelegt. Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden überwiegend außerbörslich (over the counter – OTC) abgeschlossen. Die Gegenparteien sind vornehmlich Banken und Kunden der Stadtsparkasse Düsseldorf. Grundsätzlich werden nur Geschäfte mit Gegenparteien abgeschlossen, die eine gute Bonität aufweisen. Die Überwachung der Limite erfolgt anhand eines Limitsystems.

Im Rahmen der Anwendung von Risikominderungstechniken werden für derivative Positionen Sicherheiten – in Form von finanziellen Sicherheiten – hereingenommen. Zur Absicherung der Risiken aus Marktpreisschwankungen werden mit ausgesuchten Gegenparteien Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen. Der Sicherungsbedarf wird stichtagsbezogen anhand von Mark-to-Market-Wertermittlungen berechnet.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Für Geschäfte mit bestehenden Gegenparteiausfallrisiko, für die zum Bilanzstichtag ein potenzieller Verpflichtungsüberhang besteht, wurde nach dem Vorsichtsprinzip entsprechende Risikovorsorge in Form von Rückstellungen für drohende Ver-

luste aus schwebenden Geschäften gemäß § 249 (1) HGB gebildet. Den negativen Zeitwerten bei zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäften stehen positive Wertveränderungen in den abgesicherten Grundgeschäften gegenüber. Für einen sich ergebenden Verpflichtungsüberhang aus verbleibenden Zinsänderungsrisiken wurden Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gemäß § 249 (1) HGB gebildet.

Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risikobeiträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt. Daher erfolgt keine Betrachtung von Korrelationen dieser Risiken.

Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Die nachfolgende Tabelle enthält die positiven Wiederbeschaffungswerte. Aufrechnungsmöglichkeiten oder anrechenbare Sicherheiten finden keine Berücksichtigung.

31.12.2014 Mio. EUR	Positiver Bruttozeitwert
Zinsderivate	230,0
Währungsderivate	8,0
Gesamt	238,0

Tabelle: Positive Wiederbeschaffungswerte

Das gesamte Gegenparteiausfallrisiko beläuft sich zum Stichtag 31.12.2014 auf 238,0 Mio. Euro. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Marktbewertungsmethode.

Geschäfte mit Kreditderivaten wurden nicht abgeschlossen.

12. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß CRR ein.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

Weitere Informationen zum operationellen Risiko sind im Konzernlagebericht nach § 315 HGB unter Gliederungspunkt F „Chancen- und Risikobericht“ offengelegt. Der Konzernlagebericht wurde vom Vorstand aufgestellt und auf der Homepage der Sparkasse sowie im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

13. Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Stadtsparkasse Düsseldorf resultiert in erster Linie aus den Refinanzierungsaktivitäten des Treasury. Die belasteten Vermögenswerte standen hauptsächlich mit Geldmarktgeschäften, z.B. über das System „GC Pooling Market“ der EUREX, bzw. durch Kreditsicherheiten besicherten Refinanzierungen wie Pfandbriefen in Verbindung.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat mit allen Gegenparteien der Geschäfte, aus denen belastete Vermögenswerte resultieren, Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen. Die gestellten Sicherheiten werden auf sogenannten Pool-Konten gesammelt verwaltet. Eine tatsächliche Nutzung der Sicherheiten erfolgt nur bei effektivem Geschäftsabschluss. Die Höhe der als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte richtet sich nach der Höhe der zu besichernden Verbindlichkeit, wobei die Sicherheiten einem festgelegten Bewertungsabschlag unterworfen sind. Übersteigt der Wert einer Sicherheit den Betrag der gesicherten Verbindlichkeit (Übersicherung), werden Sicherheiten freigegeben. Das Vorliegen einer Übersicherung wird bei jeder Bewertung des Geschäfts, in der Regel täglich, geprüft.

Der Sicherheitennehmer erwirbt bei Sicherheitenübertragungen das unbedingte Sicherungseigentum. Die Wiederverwendung von Sicherheiten wird regelmäßig nicht ausgeschlossen, kann jedoch vertraglichen Beschränkungen unterliegen. Bei Verpfändungen erwirbt der Sicherheitennehmer ein Pfandrecht und kann nicht frei über die verpfändeten Vermögenswerte verfügen. Sicherheiten können mit der Maßgabe einer bestimmten Zweckbestimmung hinterlegt werden. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte können in einem geregelten Verfahren ausgetauscht werden, das gilt auch bei Vorliegen einer Wiederverwendungsbezugnis.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar. Von den bilanziellen Vermögenswerten der Stadtsparkasse Düsseldorf waren zum Berichtsstichtag 1.486,5 Mio. EUR belastet. Angaben zur Entwicklung der belasteten Vermögenswerte im Berichtszeitraum sind im Rahmen dieses Berichts noch nicht möglich,

da die Meldung per 31.12.2014 erstmalig erfolgt ist. Der Anteil der in den sonstigen Vermögenswerten enthaltenen Vermögensgegenstände, die die Stadtparkasse Düsseldorf als nicht verfügbar für die Zwecke der Belastung ansieht (dies sind zum Beispiel die Beteiligungen und Sachanlagen), beträgt 4,8 Prozent.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Übersicht der gesamten Bilanzaktiva, angegeben in Stichtagswerten, unterteilt nach belasteten und unbelasteten Vermögenswerten:

31.12.2014 Mio. EUR	Buchwert belasteter Vermögenswerte	Marktwert belasteter Vermögenswerte	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	Marktwert unbelasteter Vermögenswerte
Aktieninstrumente	0,0	0,0	843,1	843,1
Anleihen und Schuldverschreibungen	268,5	268,5	1.676,5	1.676,5
Sonstige Vermögenswerte	1.218,0		9.204,4	
Summe Vermögenswerte	1.486,5		11.724,0	

Tabelle: Bilanzaktiva zu Markt- und Buchwerten

Zum Stichtag 31.12.2014 hat die Stadtparkasse Düsseldorf Wertpapiere mit einem Marktwert von 738,8 Mio. Euro als Sicherheiten erhalten. Diese wurden nicht weiter belastet.

31.12.2014 Mio. EUR	Marktwert belasteter erhaltener Sicherheiten und begebener eigener Schuldverschreibungen ¹	Marktwert unbelasteter erhaltener Sicherheiten und begebener eigener Schuldverschreibungen ¹ , die für eine Belastung zur Verfügung stehen
Aktieninstrumente	0,0	0,0
Anleihen und Schuldverschreibungen	0,0	220,0
Sonstige erhaltene Sicherheiten	0,0	518,8
Summe erhaltene Sicherheiten	0,0	738,8
Begebene eigene Schuldverschreibungen ohne gedeckte Schuldverschreibungen und ABS	0,0	0,0

Tabelle: Erhaltene Sicherheiten

¹Bei den begebenen eigenen Schuldverschreibungen handelt es sich um eigene Schuldverschreibungen im Bestand, d. h. noch nicht platzierte oder zurückgekauft eigene Schuldverschreibungen.

Die nachfolgende Übersicht enthält die Stichtagswerte der Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Belastung der Vermögenswerte erzeugen, d.h. die Quellen der Belastung darstellen.

31.12.2014 Mio. EUR	Zugehörige Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und Wertpapierleihe	Belastete Vermögenswerte, Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen ohne gedeckte Schuldverschreibungen und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	1.150,0	1.188,7

Tabelle: Zugehörige Verbindlichkeiten

14. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Als im Sinne des § 17 der Instituts-Vergütungsverordnung (InstitutsVergV) nicht als bedeutend einzustufendes Institut besteht für die Stadtsparkasse Düsseldorf gemäß Artikel 450 (2) CRR grundsätzlich keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der nachfolgenden Informationen zum Vergütungssystem erfolgt auf freiwilliger Basis.

14.1 Qualitative Angaben gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InstitutsVergV a.F.

Allgemeine Angaben zum Vergütungssystem

Die Stadtsparkasse Düsseldorf wendet im Allgemeinen die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie einzelvertraglich den TVöD-Sparkassen an. Während die überwiegende Anzahl der Beschäftigten (94,7 %) eine Vergütung auf tariflicher Basis erhält, erfolgt die Vergütung weiterer Beschäftigter (5,3 %) auf der Grundlage einer außertariflichen Regelung.

Dezernate

Aufbauorganisatorisch gliedert sich die Stadtsparkasse Düsseldorf in die nachfolgenden Dezernate:

- a) Steuerung
- b) Unternehmen/Immobilien/Private Banking/Treasury
- c) Private Kunden/IT
- d) Marktfolge

Jedem Dezernat steht ein Vorstandsmitglied vor. Dem Dezernat Unternehmen/Immobilien/Private Banking/Treasury ist ein zusätzliches stellvertretendes Mitglied des Vorstandes zugeordnet.

Ausgestaltung des Vergütungssystems

Das Vergütungssystem der Stadtsparkasse Düsseldorf enthält feste und variable Bestandteile. Einerseits beinhalten die festen Vergütungsbestandteile aller Tarifangestellten 13,64 Gehälter. Andererseits erfolgt die Zahlung weiterer 0,5 Gehälter in Abhängigkeit vom Unternehmensergebnis.

Sofern die Bewertung einer Tätigkeit das höchste tarifliche Tabellenentgelt übersteigt, orientiert sich die Vergütung an einer einzelvertraglichen, außertariflichen Regelung. Diese regelt die laufende feste Vergütung, die in Form einer monatlichen Zahlung geleistet wird.

Daneben haben die in den oben genannten Dezernaten tätigen Mitarbeiter die Möglichkeit, eine freiwillige erfolgsorientierte Vergütung (EOV) zu erhalten, für die angemessene Obergrenzen festgelegt worden sind. Neben dem oben genannten Gehalt, in Abhängigkeit vom Unternehmensergebnis, stellt diese EOV den zweiten variablen Vergütungsbestandteil dar.

Die EOV wird in Abhängigkeit vom Gewinn vor Steuern gezahlt und ist durch ein Budget gedeckelt. Die Gewährung einer EOV ist abhängig von der Leistungsbeurteilung der Mitarbeiter. Für ihre individuelle Höhe gelten quantitative und qualitative Bestimmungsfaktoren.

Die EOV wird nach Feststellung des Einzelabschlusses als Einmalzahlung an die Mitarbeiter vorgenommen.

Die Bezüge der Vorstandsmitglieder der Stadtsparkasse Düsseldorf beinhalten eine Festvergütung und eine erfolgsorientierte variable Vergütung. Die erfolgsorientierte variable Vergütung orientiert sich an quantitativen und/oder qualitativen Unternehmenszielen, die Ausdruck der mittel- bis langfristigen Ziele der Stadtsparkasse Düsseldorf sind und somit dem Nachhaltigkeitsaspekt Rechnung tragen. Diese Unternehmenszielgrößen werden zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres durch das Aufsichtsorgan festgelegt. Die Zahlung der erfolgsorientierten variablen Vergütung ist abhängig von der Erreichung festgelegter Schwellenwerte. Sie liegt i. d. R. zwischen 20 % und 40 % der Jahresfestvergütung und wird jeweils nach Feststellung des Jahresergebnisses festgelegt.

Die für ein Geschäftsjahr errechnete erfolgsorientierte variable Vergütung ist zunächst nur eine Rechengröße, die in vier gleiche „Jahresraten“ aufgeteilt wird. Ein Anspruch auf die erste Rate erwächst im Jahr ihrer Errechnung. Auf die drei weiteren Jahresraten erhält der Vorstand Anwartschaften, die in Abhängigkeit von der Erfüllung bestimmter Nachhaltigkeitsfaktoren (u. a. Gewinn vor Steuern, DSGVO-Monitoring) zur Auszahlung kommen.

Die Vergütungssysteme bei den übrigen voll konsolidierten Unternehmen der Stadtsparkasse Düsseldorf enthalten (nichttarifliche) Festvergütungen und erfolgsorientierte variable Vergütungen, die einzelvertraglich vereinbart wurden. Die Festvergütungen dominieren, für die variablen Vergütungen sind angemessene Obergrenzen festgelegt.

14.2 Quantitative Angaben gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InstitutsVergV a.F.

Dezernate	Gesamtbetrag der festen Vergütungen (Mio. €)	Begünstigte Mitarbeiter	Gesamtbetrag der variablen Vergütungen (Mio. €)	Begünstigte Mitarbeiter
Steuerung	21,7	455 ¹	0,7	160
Unternehmen/Immobilien/ Private Banking/Treasury	26,4	325	1,3	321
Private Kunden/IT	51,9	892	1,5	886
Marktfolge	37,5	596	1,1	591

Tabelle: Gesamtbetrag der Vergütungen nach Dezernaten

¹ einschließlich freigestellter Mitarbeiter ohne Bezüge, die keinem anderen Dezernat zugeordnet werden können

Alle quantitativen Angaben beziehen sich auf die Stadtsparkasse Düsseldorf (ohne Tochtergesellschaften). Bei der variablen Vergütung handelt es sich um die in 2015 für das Geschäftsjahr 2014 gezahlte EOVB bzw. um die erworbenen Jahresraten der Vorstandsmitglieder.

Der angegebene Gesamtbetrag der festen bzw. variablen Vergütungen je Dezernat versteht sich einschließlich der festen und variablen Vergütungsbestandteile der zuständigen Vorstandsmitglieder.

Sparkassenkapitalbrief mit Nachrangabrede

Emissionsbedingungen

1. Verzinsung

Der Nominalbetrag i.H.v. [] ist mit [] % (englische Methode (Actual/Actual)), jährlich zu verzinsen, beginnend mit dem [], bis zum Ablauf des der vereinbarten Fälligkeit des Kapitals vorgehenden Tages; dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird und/oder dieser Tag kein Bankarbeitstag ist.

2. Zinsfälligkeit

Die Zinsen sind nachträglich am [] eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, erstmals am [].

3. Fälligkeit des Kapitals

Diese Namensschuldverschreibung ist beiderseits unkündbar und wird zum Nennwert zur Rückzahlung fällig am [].

4. Abtretung

Die Abtretung der Rechte aus diesem Sparkassenkapitalbrief ist der Schuldnerin vom bisherigen Gläubiger unverzüglich und rechtzeitig vor dem nächsten Zinstermin anzuzeigen. Die Schuldnerin wird Zins- und Tilgungsleistungen immer auf ein rechtzeitig zu benennendes Konto des Gläubigers in der Bundesrepublik Deutschland überweisen.

5. Steuern/Abgaben/Gebühren

Alle Zahlungen der Schuldnerin unter diesem Sparkassenkapitalbrief erfolgen unter Einbehalt oder Abzug etwaiger gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren, die die Schuldnerin von Rechts wegen einzubehalten und/oder abzuführen verpflichtet ist.

6. Nachrangabrede

Die Forderung des Gläubigers auf Zahlung von Kapital und Zinsen wird im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Schuldnerin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger bedient. Die Forderung geht somit allen nicht ebenfalls nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aller Gläubiger der Schuldnerin nach.

7. Aufrechnungsverzicht

Die Schuldnerin verzichtet gegenüber dem Gläubiger uneingeschränkt, auch im Insolvenzfall, auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Rechte aus dem Sparkassenkapitalbrief beeinträchtigt werden könnten. Die Aufrechnung der Rechte aus dem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Schuldnerin ist ausgeschlossen.

8. Sicherheiten

Für die Verbindlichkeiten aus dem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Darlehensnehmerin noch durch Dritte gestellt.

9. Sonstiges

Nachträglich kann der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückerstattung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist (vgl. § 10 Abs. 5 a) KWG).

Sparkassenkapitalbrief mit Nachrangabrede

Emissionsbedingungen

1. Verzinsung

Der Nominalbetrag i.H.v. [] ist mit [] % (Deutsche Methode 30/360 Standard), jährlich zu verzinsen, beginnend mit dem [], bis zum Ablauf des der vereinbarten Fälligkeit des Kapitals vorgehenden Tages; dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird und/oder dieser Tag kein Bankarbeitstag ist.

2. Zinsfälligkeit

Die Zinsen sind nachträglich am [] eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, erstmals am [].

3. Fälligkeit des Kapitals

Diese Namensschuldverschreibung ist beiderseits unkündbar und wird zum Nennwert zur Rückzahlung fällig am [].

4. Abtretung

Die Abtretung der Rechte aus diesem Sparkassenkapitalbrief ist der Schuldnerin vom bisherigen Gläubiger unverzüglich und rechtzeitig, spätestens 10 Arbeitstage, vor dem nächsten Zinstermin anzuzeigen. Die Schuldnerin wird Zins- und Tilgungsleistungen immer auf ein rechtzeitig zu benennendes Konto des Gläubigers bei einem europäischen Einlagenkreditinstitut überweisen.

5. Steuern/Abgaben/Gebühren

Alle Zahlungen der Schuldnerin unter diesem Sparkassenkapitalbrief erfolgen unter Einbehalt oder Abzug etwaiger gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren, die die Schuldnerin von Rechts wegen einzubehalten und/oder abzuführen verpflichtet ist.

6. Nachrangabrede

Der Sparkassenkapitalbrief begründet nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Sparkasse, die mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Sparkasse zumindest gleichrangig sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorschreiben. Im Fall der Insolvenz, Liquidation oder Auflösung stehen solche Verbindlichkeiten nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger im Rang vollständig nach, so dass Zahlungen auf den Sparkassenkapitalbrief erst erfolgen, wenn alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten vollständig befriedigt sind.

7. Aufrechnungsverbot

Die Sparkassenkapitalbriefinhaber sind nicht berechtigt, Forderungen aus dem Sparkassenkapitalbrief mit möglichen Forderungen der Sparkasse gegen sie aufzurechnen, und die Sparkasse ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber dem Sparkassenkapitalbriefinhaber gegen ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen aufzurechnen.

8. Sicherheiten

Für die Verbindlichkeiten aus dem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Schuldnerin noch durch Dritte gestellt.

9. Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verkürzungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

10. Sonstiges

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die geltende Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückerstattung ist der Schuldnerin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.

Ab dem Tag, an dem wie nachfolgend definiert die CRD IV Richtlinie, die CRD IV Verordnung oder eine sonstige zukünftige Eigenkapitalregelung in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, kann es sein, dass eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldnerin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren ist, sofern nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) und/oder (eine) andere zuständige Aufsichtsbehörde(n) (die BaFin, (eine) andere zuständige Aufsichtsbehörde(n) alleine oder gemeinsam „die zuständige Aufsichtsbehörde“) der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat/haben.

„CRD IV Richtlinie“ meint die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über, unter anderem, den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, von der ein erster Entwurf am 20. Juli 2011 veröffentlicht wurde.

„CRD IV Verordnung“ meint die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, von der ein erster Entwurf am 20. Juli 2011 veröffentlicht wurde und von der ein überarbeiteter Entwurf vom Rat für Wirtschaft und Finanzen (EcoFin) am 21. Mai 2012 in englischer Sprache veröffentlicht wurde.

„Zukünftige Eigenkapitalregelungen“ meint alle aufsichtsrechtlichen Regelungen, die die CRD IV Richtlinie und die CRD IV Verordnung umsetzen oder konkretisieren (einschließlich Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte) und die grundsätzlich auf die Schuldnerin und ihre Eigenkapitalinstrumente Anwendung finden.

Sparkassenkapitalbrief
mit Nachrangabrede

nachrangige Namensschuldverschreibung
mit außerordentlichem Kündigungsrecht
über einen
Nennbetrag

in Höhe von [] Euro
([in Worten] Euro)

der

Stadtsparkasse Düsseldorf
Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf

Die Stadtsparkasse Düsseldorf
– Schuldnerin –

zahlt an die

[]
–Gläubiger–

den genannten Nennbetrag

zu beiliegenden Emissionsbedingungen

Anlage 1 – Sparkassenkapitalbrief 2014 – 2024

1. Vertragsdaten

Laufzeit: []
Fälligkeit: []
Zinssatz: []
Zinstermin: []
Kontonutzung: [privat / nicht privat]
Kontonummer: []
IBAN: []
BIC: []

Die Zinsen sind nachträglich zu den Zinstermi­nen fällig und werden einem vom Gläubiger angegebenen Konto gutgeschrieben.

2. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Sparkassenkapitalbrief ist der Sitz der Sparkasse.

3. Nachrangabrede

Das auf dem Sparkassenkapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet. Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesem Sparkassenkapitalbrief zu den Ansprüchen anderer Gläubiger aus Ergänzungskapitalinstrumenten im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

4. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.

5. Kündigung

Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung ist der Sparkassenkapitalbrief für beide Vertragsparteien während der Laufzeit unkündbar. Die Sparkasse kann den Sparkassenkapitalbrief kündigen, wenn die zuständige Behörde die Kündigung gemäß Artikel 78 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlaubt und sich die aufsichtsrechtliche Einstufung gemäß Artikel 78 Abs. 4 lit. a der Verordnung (EU) 575/2013 oder die geltende steuerliche Behandlung des Sparkassenkapitalbriefs gemäß Artikel 78 Abs. 4 lit. b der Verordnung (EU) 575/2013 ändert. Die Kündigung kann – soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Sparkasse nicht festgestellt werden kann – durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.

6. Sicherheiten

Für die Verbindlichkeit aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

7. Sonstiges

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.



Kaufauftrag Sparkassenkapitalbrief

– nachrangige Namensschuldverschreibung
mit außerordentlichem Kündigungsrecht –

Stadtsparkasse Düsseldorf

Berliner Allee 33

40212 Düsseldorf

UStID DE 119 260 423

Kontonummer
0000000000

Personennummer

IBAN

BIC

Kontoinhaber = Gläubiger (Angaben zur Person und Anschrift)

-

Geburtsdatum/Geburtsort

nein

Beruf/Branche/berufliche Stellung

Versicherung

nicht selbstständig

selbstständig

nicht selbstständig

selbstständig

Staatsangehörigkeit

nein

Aufenthaltsland bei Gebietsfremden

nein

Gesetzlicher Vertreter des Gläubigers (Name und Anschrift)

nein

Käufer (falls abweichend vom Gläubiger)

siehe oben

Das Konto wird privat genutzt. betrieblich genutzt.¹

¹ Diese Angabe ist erforderlich in Hinblick auf den korrekten Einbehalt der Abgeltungsteuer.

1 Vertragsdaten

Der Gläubiger kauft einen Sparkassenkapitalbrief zum Nennbetrag von EUR _____ zu folgenden Bedingungen:

Laufzeit _____ Fälligkeit _____ Zinssatz _____ % p.a.

Zinstermin _____

Der Nennbetrag wird wie folgt geleistet:

EUR _____ gegen bar.

EUR _____ zu Lasten des Kontos _____ in unserem Hause.

EUR _____ gemäß SEPA-Lastschriftmandat.

Mandatsreferenz: _____

Gläubiger-ID: _____

Die Zinsen sollen nachträglich zu den Zinsterminen – ggf. vermindert um die anfallende Kapitalertragsteuer – dem folgenden Konto des Gläubigers gutgeschrieben werden:

2 Ausfertigung der Sparkassenkapitalbriefurkunde

Der Gläubiger ist damit einverstanden, dass die Ausfertigung der Sparkassenkapitalbriefurkunde bis auf weiteres zurückgestellt wird. Der Gläubiger kann bis zur Fälligkeit jederzeit die Ausfertigung und Aushändigung des Sparkassenkapitalbriefs verlangen. Bei Fälligkeit ist der Gegenwert des Sparkassenkapitalbriefs dem folgenden Konto des Gläubigers gutzuschreiben:

Der Gläubiger bittet um Ausfertigung einer Sparkassenkapitalbriefurkunde.

Brief-Nr. _____

Der Gläubiger bittet die Sparkasse um die Verwahrung des Sparkassenkapitalbriefs.

Hinterlegungs-Nr. _____

Der Gläubiger bittet die Sparkasse um die Aushändigung des Sparkassenkapitalbriefs.

Bei Fälligkeit ist der Gegenwert des Sparkassenkapitalbriefs gegen Rückgabe der Urkunde auszuführen.

3 Unkündbarkeit, Erfüllungsort

Vorbehaltlich der Regelung in Nr. 6 ist der Sparkassenkapitalbrief für beide Vertragsparteien während der Laufzeit unkündbar. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Sparkassenkapitalbrief ist der Sitz der Sparkasse.

4 Nachrangabrede

Das auf den Sparkassenkapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet. Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesem Sparkassenkapitalbrief zu den Ansprüchen anderer Gläubiger von Ergänzungskapitalinstrumenten im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

5 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.

6 Außerordentliches Kündigungsrecht

Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie den Sparkassenkapitalbrief nach vorheriger Erlaubnis durch die zuständige Behörde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von XXXX Jahren/ XXXX Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung ist jedoch frühestens mit Wirkung zum Ende desjenigen Geschäftsjahres möglich, in dem seit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Sparkassenkapitalbriefs fünf Jahre abgelaufen sind.

Die Sparkasse kann den Sparkassenkapitalbrief kündigen, wenn die zuständige Behörde die Kündigung gemäß Artikel 78 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlaubt und sich die aufsichtsrechtliche Einstufung gemäß Artikel 78 Abs. 4 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder die geltende steuerliche Behandlung des Sparkassenkapitalbriefs gemäß Artikel 78 Abs. 4 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ändert. Die Kündigung kann – soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Sparkasse nicht festgestellt werden kann – durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.

7 Sicherheiten

Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

8 Sonstiges

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

9 Verfügungsberechtigung bei Gemeinschaftskonto

Einzelverfügungsberechtigung der Gläubiger

Sind mehrere Personen Gläubiger, so ist jede von ihnen berechtigt, über den Sparkassenkapitalbrief zu verfügen. Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers mit Wirkung für die Zukunft der Sparkasse gegenüber – aus Beweisgründen möglichst schriftlich – widerrufen. Sodann sind alle Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich verfügungsberechtigt. Die Sparkasse wird die anderen Kontoinhaber über die Umwandlung unterrichten. Im Todesfall kann der überlebende Ehegatte/Lebenspartner gem. LPartG als Kontomitinhaber das Konto auf seinen Namen umschreiben lassen. Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden.

Nur gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung der Gläubiger

10 Werbewiderspruch

Der Kontoinhaber kann/Die Kontoinhaber können jederzeit der Verwendung seiner/ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen.

11 Gesetzliche Mitwirkungspflicht

Der Kontoinhaber ist/Die Kontoinhaber sind verpflichtet, etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber der Sparkasse gemachten Angaben dieser unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Abs. 6 GwG).

12 Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG)

Der Kontoinhaber handelt/Die Kontoinhaber handeln im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere eines Treugebers):

Ja. Nein.

Wirtschaftlich Berechtigter: Der Kontoinhaber handelt/Die Kontoinhaber handeln im wirtschaftlichen Interesse und auf Veranlassung der nachfolgend aufgeführten Person(en):

(Name, Vorname, Anschrift)

13 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die derzeit geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse Vertragsbestandteil sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können in den Kassenräumen eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Ort, Datum, Uhrzeit

Ort, Datum, Uhrzeit

Unterschrift(en) Kontoinhaber

Unterschrift(en) Sparkasse

Interne Vermerke (nur für Sparkasse) s. Folgeseite.

Legitimationsprüfung gemäß § 154 Abs. 2 der Abgabenordnung/Identifizierung nach GwG:	
Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Art der Legitimation (Ausweis-Art, Ausweis-Nummer, ausgestellt von) oder Verweis auf erfolgte Legitimation/Identifizierung:	
Angaben geprüft und für die Richtigkeit der Unterschriften:	am:

Hinweis nach § 23a KWG <input type="checkbox"/> ausgehändigt	Beratung und werbliche Information einverstanden per <input type="checkbox"/> Telefon / <input type="checkbox"/> E-Mail _____
Freistellungsauftrag <input type="checkbox"/> erteilt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> entfällt	Daten freigegeben:

Interner Bearbeitungsvermerk:

Anlageberatung <input type="checkbox"/> ja; Beratungsprotokoll-Nr.: _____ <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Der/Die Auftraggeber wurde(n) darauf aufmerksam gemacht, dass aufgrund fehlender Angaben zu erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen eine Prüfung der Angemessenheit nicht vorgenommen werden kann.
<input type="checkbox"/> Kaufauftrag ausgeführt am _____ (Datum) um _____ (Uhrzeit).
<input type="checkbox"/> „Kundenangaben für Geschäfte in Finanzinstrumenten“ (Aufklärung nach dem WpHG) erhoben.
Sonstiges

Unterschrift des Sachbearbeiters mit Pers.-Nr.